

Liestal, 14. Februar 2025

Fasnacht - Sicherheitsvorschriften

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang der Verfügung gilt für alle Veranstalterinnen und Veranstalter von Fasnachtsumzügen im Kanton Basel-Landschaft, sowie die Teilnehmenden mit Fahrzeugen.

Die Veranstalterinnen und Veranstalter stehen in der Pflicht, dass die betroffenen Teilnehmenden über die Mindestvorschriften informiert werden und diese während den Veranstaltungen eingehalten werden.

2. Definitionen

1 „Wagen“ sind Gefährte, die von einem Zugfahrzeug gezogen werden oder selbständig fahrbar sind.

2 „Requisiten“ sind von Hand gezogene - allenfalls batterieunterstützte - Gefährte, welche weder von einem Zugfahrzeug gezogen, noch selbständig fahrbar sind. „Laternen“ gelten als Requisiten.

3 „Chaisen“ bzw. „Tierfuhrwerke“ sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, inbegriffen Schlitten, die für den Tierzug eingerichtet sind.¹

4 „BESIBE“ ist eine Betriebssicherheitsbestätigung für Fasnachtswagen (Anhänger) die nicht ordentlich zum Strassenverkehr zugelassen sind, oder an denen wesentliche Um-, Auf- oder Erweiterungsarbeiten vorgenommen wurden. Zugfahrzeuge müssen ordentlich immatrikuliert sein.

5 „Leergewicht“ ist das Gewicht des einsatzbereiten, unbeladenen Fahrzeugs mit Kühl- und Schmiermittel, Treibstoff (mind. 90 % der Treibstofffüllmenge), vorhandenen Zusatzausrüstung wie z.B. Ersatzrad, Anhängerkupplung, Feuerlöscher sowie dem Führer oder der Führerin mit einem angenommenen Gewicht von 75 kg².

6 „Gesamtgewicht“ ist das für die Zulassung massgebende Gewicht. Es ist das höchste Gewicht, mit dem das Fahrzeug verkehren darf³. Das „Gesamtzugsgewicht“ ist das Gewicht der Fahrzeugkombination, bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger⁴. Das Gesamt- bzw. Gesamtzugsgewicht darf, wenn es anders nicht eruierbar ist, von einer Fachperson für den Fasnachtsgebrauch bestimmt werden.

7 „Nutzlast“ ist die Differenz zwischen Gesamt- und Leergewicht⁵.

¹ Art. 23 Abs. 2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

² Art. 7 Abs.1 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

³ Art. 7 Abs. 4 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁴ Art. 7 Abs. 6 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁵ Art. 7 Abs. 5 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

8 „Stütz- oder Deichsellast“ ist die Last, die über die Zugvorrichtung (Anhängerdeichsel) auf die Verbindungseinrichtung (Anhängerkupplung) übertragen wird⁶.

9 „Anhängelast“ ist das Betriebsgewicht von Anhängern, die an einem Zugfahrzeug mitgeführt werden⁷.

10 „Achslast“ ist das von den Rädern einer Einzelachse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragene Gewicht⁸.

3. Allgemeine Ordnung und Sicherheit

1 Die allgemeinen strassenverkehrsrechtlichen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften gelten für alle an der Fasnacht anwesenden Personen.

2 Auf alte und gebrechliche Personen sowie insbesondere auf Kinder, die sich an die Fasnachtswagen drängen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

3 Unnötiges Laufenlassen des Motors bei stillstehenden Fahrzeugen ist zu unterlassen.

4. Zulassung zum Umzug

1 Es obliegt den Organisatoren der Fasnachtsveranstaltung die Anzahl der Teilnehmenden zu bestimmen. Die Sicherheit der Teilnehmenden und der Zuschauenden muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden können.

2 Zugfahrzeuge dürfen am Umzug mit höchstens einem Anhänger fahren.

5. Fahrberechtigung und Führerausweise

1 Im Rahmen der Fasnacht gelten folgende Fahrten als bewilligt, sofern die Mindestvorschriften gemäss Ziffer 6 und 7 eingehalten sind⁹:

- Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und deren Anhänger auf abgesperrten Umzugsrouten;

- Fahrten auf Motorwagen zum Sachentransport;

- Fahrten mit gewerblich immatrikulierten Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren.

- Andere ordentlich immatrikulierte Motorfahrzeuge und deren Anhänger (diese Anhänger müssen ebenfalls immatrikuliert sein).

2 Für Hin- und Rückfahrten auf dem Kantonsgebiet muss eine Sonderbewilligung bei der Polizei Basel-Landschaft beantragt werden, sofern das Fahrzeug mit landwirtschaftlichen Kontrollschildern (grüne Kontrollschilder) immatrikuliert ist. Beginnt die Fahrt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft mit ausserkantonal immatrikulierten Fahrzeugen so stellt der Standortkanton die Bewilligung aus.

3 Das Mitführen von Personen ist nur auf abgesperrten Routen erlaubt.

4 Der Lenker oder die Lenkerin eines Fasnachtswagens muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Abs. 1 sein. Vorausgesetzt werden eine hinreichende Fahrpraxis sowie ein Mindestalter von 18 Jahren.

⁶ Art. 8 Abs. 1 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁷ Art. 8 Abs. 3 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁸ Art. 8 Abs. 4 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁹ Art. 61 Abs. 4 und Art. 90 Abs. 3 Verkehrsregelnverordnung [VRV, SR 741.11]

5 Chaisen bzw. Tierfuhrwerke darf führen, wer das 14. Altersjahr vollendet hat und über hinreichende Fahrpraxis verfügt.

6 Für Lenker oder Lenkerinnen von Fasnachtswagen und von Chaisen ist das Fahren unter Alkoholeinfluss verboten. Alkoholeinfluss liegt vor, wenn die Person eine Atemalkoholkonzentration von 0.05 mg/l oder mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper aufweist, die zu einer solchen Alkoholkonzentration führt.

7 Die Einnahme von Betäubungsmittel- und/oder Arzneimitteln, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen, ist untersagt.

6. Versicherungsschutz

1 Werden auf zum Personentransport eingerichteten Fasnachtswagen (Motorwagen, Anhänger) mehr als neun Personen mitgeführt, ist von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug entsprechend zu erhöhen¹⁰. Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen.

2 Für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere betreffend die Betriebssicherheit sowie den Versicherungsschutz, ist neben der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter auch die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer verantwortlich.

3 Versicherungsnachweis und zusätzlich erforderliche Dokumente sind stets mitzuführen.

4 Für Chaisen gelten die Vorschriften bezüglich Versicherungsschutz sinngemäss.

7. Mindestvorschriften für Fasnachtsfahrzeuge

1 Sämtliche Fahrzeuge (Zugfahrzeug, Anhänger, andere Gefährte), die anlässlich der Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden.

2 Die Wagen sind so auszustatten, dass mitfahrende Personen während der Fahrt vor dem Herunterfallen geschützt sind.

3 Zum Schutze des Publikums sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis 25 cm über dem Boden mittels festen Materialien zu verkleiden (Rundumverschalung). Die Rundumverschalung ist mittels elastischen Materialien zu ergänzen, welche bis max. 10 cm über dem Boden zu liegen kommen. Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern ist mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und zusätzlich mittels Stoff - bändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch hervorzuheben (vgl. Anhang 1, Empfehlungen elastische Verstrebungen).

4 Die Minimalanforderungen für sämtliche Fasnachtsfahrzeuge sind:

- keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge (Verletzungsgefahr);
- hinreichend wirksame Bremsen;
- Dichtheit der Fahrzeuge (keine Verluste von Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit, Treibstoff und Öl);
- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen);
- unbeschädigte Reifen (bei Motorfahrzeugen: Falls gesetzlich vorgeschrieben, Mindestprofiltiefe 1,6 mm);
- betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger¹¹;
- vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen.

5 Für Fahrzeuge am Umzug wird zusätzlich verlangt:

¹⁰ Art. 63 Strassenverkehrsgesetz [SVG, SR 741.01]; Art. 61 Abs. 5 VRV; Art. 3 Abs. 2 Verkehrsversicherungsverordnung [VVV, SR 741.31]

¹¹ Art. 91 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

- links und rechts aussen je ein Rückspiegel, womit die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100m weit leicht überblickt werden kann.

- beidseitig im Vorderbereich des Zugfahrzeugs erschütterungsfrei montierte, verzerrungsfreie Spiegel zur Einsicht in den „Toten Winkel“. (Spiegelfläche konvex, mind. 150 cm², plan mind. 300 cm²; Grundabmessungen [Breite x Länge] ca. im Verhältnis 2:3).

6 Fahrzeuge, die ausserhalb des Umzugs verkehren, müssen vorschriftsgemässe Beleuchtungen aufweisen¹²; insbesondere ist die Verkleidung an den Fasnachtswagen so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter, als auch die Schluss- und Bremslichter sowie die Kontrollschilder erkennbar sind.

7 Werden Blinker oder Richtungsanzeiger durch die Verkleidung abgeschirmt, muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderung mittels einer Kelle anzeigen.

8 Die einzelnen Einheiten halten am Umzug Abstand zu den Pferden der Vorreiter und Chaisen. Jedes Pferd muss von einer geeigneten Person begleiten werden, die im Notfall eingreifen kann.

9 Wagen, Chaisen, Requisiten und andere Gegenstände dürfen höchstens 3.00 m breit und vom Boden aus gemessen wegen der Oberleitung der BLT nicht mehr als 4.00 m hoch sein (bei Laterne und anderen getragenen Gegenständen 4.00 m inklusive Träger).

10 Werden auf der obersten Plattform eines Fasnachtswagens Personen mitgeführt, ist ein Höchstabstand von 2.50 m gemessen von der Fahrbahn zum Plattform-Boden einzuhalten.

11 Bei Strassen mit Tramoberleitungen dürfen sich Mitfahrende nur sitzend auf der obersten Plattform aufhalten.

13 Für Chaisen gelten die Vorschriften bezüglich Betriebssicherheit und Sicherungsmassnahmen sinngemäss wie für Motorfahrzeuge.

8. Betriebssicherheitsbestätigung (BESIBE)

1 Es sind immatrikulierte Zugfahrzeuge zu verwenden (Fahrzeugausweis und Kontrollschilder); es wird ausserdem die Verwendung immatrikulierter Anhänger empfohlen.

2 Eine BESIBE ist erforderlich, für:

- Anhänger die nicht immatrikuliert sind¹³

- immatrikulierte Anhänger, bei welchen durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die gemäss Fahrzeugausweis zulässigen Masse, Gewichte oder Achslasten überschritten werden (ausgenommen die Überschreitungen der Abmessungen gemäss Fahrzeugausweis durch Rundumverschaltungen); das Garantiegewicht¹⁴ darf nicht überschritten werden.

3 Die BESIBE ist bei einem Fachbetrieb des Motorfahrzeuggewerbes (Garage oder Fachbetrieb mit Kompetenz für schwere und/oder landwirtschaftliche Fahrzeuge) einzuholen. Die BESIBE im Original sowie der Fahrzeugausweis sind während der Fasnacht mitzuführen.

4 Die BESIBE gilt ab Ausstellungsdatum für die folgenden drei Jahre, sofern keine für die Betriebssicherheit wesentlichen technischen Änderungen vorgenommen wurden.

¹² Art. 73 ff. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

¹³ Art. 72 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV, SR 741.51]

¹⁴ Vom Hersteller technisch zugelassene Höchstgewicht.

9. Tagesausweise

1 Für die Immatriculation kann bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft auch ein Tagesausweis für Fahrzeuge beantragt werden.

2 Für Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind und innerhalb der letzten 24 Monate nicht amtlich geprüft wurden, wird durch die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft kein Tagesausweis erteilt. Vor der Einlösung derartiger Fahrzeuge hat generell eine positive amtliche Nachprüfung zu erfolgen. Eine Betriebssicherheitsbestätigung genügt diesen Anforderungen nicht und ersetzt keine amtliche Fahrzeugprüfung.

3 Keinen Tagesausweis benötigen land- und forstwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, Anhänger an Motor- und Arbeitskarren sowie Anhänger und Nachlaufachsen an Motoreinachsen. In diesem Fall ist aber eine BESIBE zwingend vorgeschrieben.

10. Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen die Verfügung betreffend temporäre verkehrspolizeiliche Anordnung (Fasnachtsumzug) – und die darin festgehaltenen Sicherheitsvorschriften werden gemäss Art. 292 StGB¹⁵ mit Busse bestraft, welcher wie folgt lautet:

« Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft. »

2 Widerhandlungen gegen die Fahrzeug- und Immatriculationsvorschriften werden gemäss geltenden Strassenverkehrsbestimmungen sanktioniert.

¹⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]